Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 7589.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1870., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe.

Auf Ihren Bericht vom 9. Januar d. J. will Ich den Gemeinden Schönholthausen und Schlipprüthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung derselben, das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs, einschließlich der in dem letzteren enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie solche auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch unter dem Vorbehalt verleihen, daß von fünf zu fünf Jahren eine Revision des Chausseegeld-Satzes für die hier in Rede stehende Kommunalstraße stattzufinden hat.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Januar 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1870.

(Nr. 7590.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Bochum darauf angetragen haben, zum Zwecke der Errichtung einer neuen Gasanstalt und Wasserleitung, sowie sonstiger gemeinnütziger Anlagen ihnen zur Aufnahme eines Darlehns von 250,000 Thalern, geschrieben: zweihundert funfzig tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

A.	250 Obligationen	à 200 Thaler	.....	50,000 Thaler,
B.	200 "	à 500 "	.....	100,000 "
C.	100 "	à 1000 "	.....	100,000 "

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli von der städtischen Schuldentilgungskasse zu Bochum gegen Rückgabe des ausgefertigten Zinskupons bezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird mindestens jährlich ein und ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß spätestens in ein und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden. Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, größere Beträge zurückzuzahlen und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Insbesondere sollen außer der Verwendung von ein und einhalb Prozent des ganzen Anleihekapitals und der Zinsersparnisse zur Tilgung der Anleihe, Behufs Amortisation der von dem Anleihekapital zur Errichtung einer Gasanstalt und einer Wasserleitung bestimmten Summe, auch die den Bedarf zur Verzinsung und jährlichen ein und einhalb Prozent Tilgung dieses Kapitals übersteigenden künftigen Ertragsüberschüsse dieser Anlagen verwendet werden, soweit sie nicht etwa zu wirthschaftlich zweckmäßigen Meliorationen oder Erweiterungen derselben gebraucht werden.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung

gung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von der Regierung zu Arnsberg in Eid und Pflicht genommen wird.

Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Eins aus dem Magistrate, Eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und Eins aus der Bürgerschaft zu wählen ist. Das erstgedachte Mitglied wird vom Bürgermeister ernannt, die beiden anderen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

§. 3.

Die Obligationen werden in jeder Abtheilung unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

Littr. A. von Eins bis zweihundertfunfzig im Betrage von zweihundert Thalern,

Littr. B. von Eins bis zweihundert im Betrage von fünfhundert Thalern,

Littr. C. von Eins bis Hundert im Betrage von Eintausend Thalern

nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Schuldentilgungskasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons und zwar für Abtheilung A. jeder zu fünf Thalern, für Abtheilung B. jeder zu zwölf Thalern funfzehn Silbergroschen und für Abtheilung C. jeder zu fünf und zwanzig Thalern, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) bei der Schuldentilgungskasse zu Bochum gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und die Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Bürgermeisters und der Schuldentilgungs-Kommission versehen und von dem Rendanten unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Schuldentilgungskasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen vier

vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Armenkasse zu Bochum.

§. 7.

Die nach §. 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und unter Bezeichnung der Buchstaben, Nummern und Beträge (§. 3.), sowie des Termines, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, wenigstens drei Monate vor diesem Termine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch das Bochumer Kreisblatt, durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, durch die Cölnische Zeitung und durch den Staatsanzeiger. In derselben Weise werden außer den ausgeloosten und gekündigten Obligationen auch die Buchstaben, Nummern und Beträge der Seitens der Stadt angekauften, öffentlich bekannt gemacht. Im Fall des Eingehens eines dieser Blätter bestimmt der Magistrat zu Bochum mit Genehmigung der Regierung statt dessen ein anderes und macht die getroffene Wahl in den übrig gebliebenen Blättern bekannt.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Schuldentilgungskasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Schuldentilgungs-Kasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Schuldentilgungs-Kasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Buchstaben, Nummern und Beträge der ausgeloosten, nicht zur Einlö-

lösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Bochum mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden.

Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Arnsberg statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Bochum;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 7. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

 Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg

Obligation der Stadt Bochum

(Stadtwappen)

Littr. ..... № ..... Thaler { 200 / 500 / 1000

über

.... Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein dargeliehenes Kapital von ...., dessen Empfang sie bescheinigen, von der Stadt Bochum zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist. Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Bochum, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. № 1. bis 10. nebst Talon. Die folgenden Serien Zinskupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Schuldentilgungskasse verabreicht.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Serie I. { 5 Thaler / 12 Thaler 15 Sgr. / 25 Thaler. } № 1.

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Bochum

über

200 / 500 / 1000 } **Thaler**

Littr. ..... № .....

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an fälligen Zinsen aus der Schuldentilgungskasse

——— .... Thaler .... Silbergroschen. ———

Bochum, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag in vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem er fällig geworden, nicht erhoben ist.

Talon.

Inhaber dieses empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Schuldentilgungskasse zu Bochum zu der Obligation der Stadt Bochum über .... Thaler Littr. ..... № ..... die (zweite) Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom .... bis ...., sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Kommission kein Widerspruch eingeht.

Bochum, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Bürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Rendant der Schuldentilgungskasse.

(Nr. 7591.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O., sowie deren Statut vom 20. resp. 23. Dezember 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

(Nr. 7592.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig, sowie deren Statut vom 26. Januar 1870. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).